Pflegerecht

Stämpfli Verlag

Pflegerecht 1/2014 | S. 1–1 1

Editorial

Editorial



Hardy Landolt, Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungs- sowie Gesundheitsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar in Glarus

Das neue Jahr hat begonnen und mit ihm der dritte Jahrgang der Zeitschrift «Pflegerecht – Pflegewissenschaft». Das Forum Wissenschaft umfasst vier Beiträge, die sich schwerpunktmässig mit der Delegationsproblematik, dem juristischen Pflegebegriff und der Dementenbetreuung auseinandersetzen.

Settimio Monteverde und *Helena Zaugg* spüren der pflegerischen Verantwortung im delegierten Raum nach und stellen ethische Überlegungen zur gesetzlich geregelten Patientenverfügung im revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an. Ihre Ausführungen münden in fünf Empfehlungen, mit denen die Umsetzung der «Pflegepatientenverfügung» im Alltag erleichtert werden kann. *Stephanie Hrubesch-Millauer* und *David Bruggisser* machen sich Gedanken zu pflegerischen Anordnungen in einer Patientenverfügung und klären, ob diese im Vorsorgeauftrag im Rahmen der Personenfürsorge oder ausschliesslich in einer Patientenverfügung vorzusehen sind und wie die Verfügung einer Person, ausschliesslich zu Hause gepflegt werden zu wollen, juristisch zu verstehen ist.

Medizinischer und juristischer Pflegebegriff sind nicht identisch. Die einschlägigen Sozialversicherungserlasse machen die Leistungspflicht der beteiligten Versicherungsträger mitunter davon abhängig, dass Behandlungspflege, medizinische Pflege oder Grundpflege erbracht wird. *Hardy Landolt* nimmt eine Auslegeordnung dieser verschiedenen Begriffe, wie sie in der Unfall- und der Krankenversicherung auftreten, vor und geht der in der Praxis zunehmend wichtiger werdenden Frage nach, ob die Leistungspflicht des Versicherers für Pflegeverrichtungen anteilsmässig gekürzt werden kann, wenn der Versicherte eine Hilflosenentschädigung erhält.

Albert Wettstein vertritt schliesslich im vierten Beitrag pointiert die Meinung, dass es für die Dementenbetreuung zu Hause weder eine 24-Stunden-Betreuung noch Billiglohnangebote von Pendelmigrantinnen braucht. Da 90% aller Demenzkranken nicht rund um die Uhr versorgt werden müssen, empfiehlt er als gute Variante die Anstellung einer angelernten und professionell angeleiteten Haushalthilfe und Betreuerin mit und ohne Living-in.

Das Forum Gesetzgebung, von *Brigitte Blum* betreut, gewährt einen umfassenden Einblick in laufende Gesetzesvorhaben und einen umfassenden Überblick über die am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen. Die Rubrik Rechtsprechung enthält vier Urteilsbesprechungen von *Hardy Landolt, Thomas Gächter, Christiana Fountoulakis* und *Julian Mausbach.* Thematisiert werden die Leistungspflicht für Kinder-Spitex-Leistungen, die Restkostenfinanzierung von ambulanten Pflegeleistungen, die Haftung des Beistandes für eine Vermögensverschleuderung sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Pflegers, der Patientinnen

Das Dokument "Editorial" wurde von Gast am 29.03.2024 auf der Website pflegerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

geschändet hat.

Die von *Ueli Kieser* betreute Rubrik des konkreten Falles beschäftigt sich mit der heiklen Frage, ob und inwieweit auf Sozialversicherungsleistungen verzichtet werden kann und welche Implikationen ein solcher Verzicht für den Krankentaggeldversicherer hat. Das Forum Neuigkeiten zeigt die Pflegerechtstagung vom 11. September 2014 an und informiert über die Konsequenzen des unlängst in Kraft getretenen Humanforschungsgesetzes für Studierende der Pflegewissenschaften sowie über neue Studien und Literatur. Es bleibt mir, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, einen angenehmen Frühling und viel Spass bei der Lektüre zu wünschen.

Ihr

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Das Dokument "Editorial" wurde von Gast am 29.03.2024 auf der Website pflegerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024